

Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)

des/der Kreises/kreisfreien Stadt

Rendsburg-Eckernfröde

Berichtszeitraum

von

2021

bis

2022

- I. Einleitung (optional)

- II.
 1. Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen
 - 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen
 - 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen
 - 1.3 Besondere Wohn-, Pflege und Betreuungsformen

 2. Personal in den Einrichtungen

 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde
 - 3.1 Beratungen
 - 3.2 Mängelberatungen
 - 3.3 Beschwerden
 - 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen

 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften
 - 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde
 - 4.2 Arbeitsgemeinschaften

 5. Mitwirkung und Mitbestimmung

- III. Anhang

I. Einleitung

(optional, Zeilenumbrüche mit ALT + Eingabe)

Siehe Anlage zu Ziffer I.1 zum Tätigkeitsbericht

Tätigkeitsbericht 2021 / 2022

Anlage zu Ziffer I. 1 – Einleitung

Nach § 18 Abs. 4 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) hat die nach dem SbStG zuständige Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht) alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Grundlage der Berichterstattung sind die Daten, die durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Grunddaten und die Personaldaten werden mit dem Tag der Regelprüfung erhoben und haben damit keinen einheitlichen Stichtag. Für alle weiteren Daten wird für diesen Bericht als einheitlicher Stichtag jeweils der 31.12. zugrunde gelegt.

Die Durchführung der Aufgaben des SbStG nimmt die Aufsichtsbehörde als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Rechtsgrundlagen für das Handeln der Aufsichtsbehörde sind das SbStG und die Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem SbStG (SbStG - Durchführungsverordnung - SbStG-DVO-), sowie die dazu erlassenen Ausführungsanweisungen. Diese Grundnormen sind jedoch nicht isoliert zu betrachten. Weitere Rechtsnormen insbesondere aus den Bereichen Sozialrecht, Ordnungsrecht, Arzneimittelrecht, Lebensmittelrecht, Bürgerliches Gesetzbuch, Vertragsrecht usw. finden bei der Umsetzung des SbStG Anwendung.

Die vertraglichen Regelungen bzw. der zivilrechtliche Teil zwischen der Einrichtung und den Bewohnern werden in dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) des Bundes geregelt.

Das SbStG ist ein ordnungsrechtliches Schutzgesetz für pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen. Die Würde, Rechte, Bedürfnisse und Interessen der Menschen, die in Einrichtungen leben, soll gewahrt und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Gleichzeitig will das Gesetz die Selbstbestimmung des genannten Personenkreises stärken. Neben den Pflichten der Leistungserbringer werden die ordnungsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde im SbStG geregelt.

Der Aufgabenschwerpunkt liegt neben den allgemeinen Beratungen von Bewohnern, Angehörigen, Betreuern und Trägern von geplanten oder bestehenden Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen bei den Prüfungen der stationären Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 SbStG und gleichgestellte Wohnformen (§ 7 Abs. 1a SbStG) sowie im Nachgehen von Beschwerden. Diese Prüfungen müssen in der Regel mindestens einmal jährlich durchgeführt werden und erfolgen grundsätzlich unangemeldet.

Im Gegensatz zu den stationären Einrichtungen werden Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege (solitär), Hospize und besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nicht regelhaft geprüft. Hier erfolgen lediglich anlassbezogene Prüfungen, wenn es Hinweise, Beschwerden oder Erkenntnisse anderer Stellen gibt, dass der Träger die Anforderungen gemäß § 12 nicht erfüllt.

Die Prüfung der stationären Einrichtungen konzentriert sich vorrangig auf die Struktur- und Prozessqualität, d.h. ob die äußeren Rahmenbedingungen vor allem für eine ordnungsgemäße Pflege und Betreuung, Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Selbstbestimmung erfüllt sind. Der Umfang der Prüfung erstreckt sich u.a. auf das Qualitätsmanagement, Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Personalsituation, Barbetriebsverwaltung, Mitwirkung und Mitbestimmung, Umgang mit die Freiheit einschränkenden Maßnahmen sowie die Arzneimittelversorgung. Bei bestehendem Anlass, z.B. Beschwerden, wird auch die Ergebnisqualität in Form von der tatsächlichen Pflegesituation der Bewohner einschließlich der Pflegedokumentation geprüft.

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind darüber hinaus die Prozessqualität (beinhaltet Betreuung-/Förderpläne) sowie der Umgang mit die Gesundheit der Bewohner gefährdenden Situationen (vorhandene, relevante gesundheitlich Risiken) in dem Prüfablauf einzubeziehen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat, um eine möglichst einheitliche Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten, eine Prüfrichtlinie gem. § 20 Ab. 9 SbStG für Pflege und Eingliederungshilfe erlassen.

Die allgemeinen hygienischen Anforderungen der Einrichtungen sowie die Lebensmittel- und Hygienekontrolle/Küchenhygiene wird von dem Fachdienst Gesundheit –Fachgruppe Gesundheitsschutz- und dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht nach eigenen Vorgaben geprüft.

Werden in einer Einrichtung Mängel festgestellt, erfolgt zunächst gegenüber dem Träger und den Leitungen der Einrichtung eine Beratung gem. § 22 SbStG über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel. Werden festgestellte Mängel auch nach mehrmaliger einer Beratung nicht abgestellt, können Maßnahmen wie Anordnungen nach § 23, ein Beschäftigungsverbot nach § 24 oder eine Betriebsuntersagung nach § 25 folgen.

Zunächst wird bereits vor Ort mündlich beraten. Dem folgt grundsätzlich eine schriftliche Rückmeldung des Prüfungsergebnisses nebst Mängelberatung. In einigen Fällen werden zusätzlich unangemeldete Nachkontrollen bzw. weitere Kontrollen aufgrund erneuter Beschwerden erforderlich.

Hinweisen oder Beschwerden wird nachgegangen und hierfür die notwendige Sachverhaltsaufklärung zielgerichtet ggfs. auch in Form einer Prüfung vor Ort betrieben. Auf Wunsch werden Hinweise oder Beschwerden vertraulich behandelt, insbesondere dann, wenn die Betroffenen negative Auswirkungen für sich oder Angehörige befürchten. Ob und mit welcher Intensität ggfs. Sachverhaltsaufklärungen aufgenommen werden, hängt von der Aussagekraft und Detailliertheit eines anonymen Hinweises ab.

Festzustellen war im Berichtszeitraum 2021 bis 2022 die anhaltend hohe Beschwerdelage, die telefonisch, schriftlich und teilweise in anonymer Form die Aufsichtsbehörde erreichen. Diese Beschwerden haben u.a. eine hohe Anzahl von Anlassprüfungen sowie umfangreiche Nachprüfungen nach sich gezogen. Beschwerdethemen sind vorrangig die personelle Ausstattung und Personaleinsatzplanung sowie die pflegerische Versorgung. Die negative Entwicklung der personellen Ausstattung in den stationären Einrichtungen, insbesondere der Fachkräfte, setzt sich im Berichtszeitraum 2021 bis 2022 unverändert fort. Dazu ist festzustellen, dass diesbezügliche erforderlichen Personalabgleich in den betroffenen Einrichtungen nochmals zu einem spürbaren erhöhten Arbeitsaufwand in der Aufsichtsbehörde geführt hat.

Im Zeitraum Januar 2021 bis März 2021 erfolgten aufgrund der pandemischen Lage keine Prüfungen mit Ausnahme von Anlassprüfungen. Ab April bis Juni 2021 war es wieder vertretbar und angezeigt, die gesetzlich geforderte Regelprüfung -allerdings in verkürzter und präsenzarmer Form- und ab Juli 2021 wieder vollumfänglich durchzuführen. Für den Zeitraum von Januar 2022 bis April 2022 ließ die pandemische Lage wieder nur verkürzte und präsenzarme Prüfungen zu bis die vollumfänglichen Prüfungen ab Mai 2022 wieder möglich waren.

Insgesamt waren die Jahre 2021 und 2022 nach wie vor von der Coronavirus Pandemie geprägt.

II. 1. Einrichtungen/Plätze/Prüfungen

1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungsart	Anzahl der stat. Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Durchgeführte Regelprüfungen		davon verkürzt mit MDK	Erteilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	Durchgeführte Anlassprüfungen
1. Berichtsjahr								
Altenpflege	51	3607	16	2		0	31,4%	37
EGH	41	1127	4	1		0	9,8%	6
gesamt	92	4734	20	3		0	21,7%	43
2. Berichtsjahr								
Altenpflege	50	3573	11	0			22,0%	33
EGH	42	1163	8	0			19,0%	9
gesamt	92	4736	19	0		0	20,7%	42

1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen (§7 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungsart	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Anzahl der Einrichtungen		Vorgehaltene Plätze	
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr			
Tagespflege	17	303	20		348	
Nachtpflege						
Kurzzeitpflege						
Altenheime						
Hospize	2	18	2		18	
gesamt	19	321	22		366	

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr	
Wohngemeinschaften	<input type="text" value="9"/>	<input type="text" value="106"/>	<input type="text" value="9"/>	<input type="text" value="106"/>

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungen in denen die FKQ* gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40- <50%	FKQ <40%	Be-freiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO)
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	5	5	6	0
EGH	4	0		0
gesamt	9	5	6	0
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	1	9	1	0
EGH	7	0	1	0
gesamt	8	9	2	0

Ggf. Erläuterungen:

Im Berichtszeitraum 2021 ist die Personalsituation im Rahmen von Regelprüfungen bei 20 Einrichtungen geprüft worden. Im Rahmen von Anlassprüfungen und Nachprüfungen vor Ort oder nach Aktenlage (insgesamt 171 Prüfungen) lag die FKQ bei 60 % von den Prüfungen zwischen 40 % bis 50 % und bei 25 % unter 40 %.

Im Berichtsjahr 2022 ist die Personalsituation bei 11 Regelprüfungen in den Pflegeeinrichtungen geprüft worden. Im Rahmen von Anlassprüfungen, Nachprüfungen vor Ort oder Nachprüfungen nach Aktenlage (insgesamt 229 Prüfungen) lag die FKQ bei 78 % von den Prüfungen zwischen 40 % und 50 %, bei 11 % der Prüfungen unter 40 %.

2021

Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

3.1 Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der Beratungen	454	570

Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:

Anerkennung von Beschäftigten als Fachkraft, Neu- und Umbauten von Einrichtungen, Personaleinsatzplanung, Freiheit einschränkende Maßnahmen, Personalgewinnung, Organisation von Leitungsebene, Arzneimittelversorgung, Mitwirkung, Entgelterhöhungen, Beschwerdemanagement, Beratungen zu der pandemischen Lage und den Allgemeinverfügungen

3.2 Mängelberatungen (§ 22 SbStG)

Anzahl der Mängelberatungen

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	170	241
EGH	21	36
gesamt	191	277

Ggf. Erläuterungen:

Die überwiegende Zahl der Mängelberatungen bezogen sich auf die nicht erfüllte quantitative und qualitative Personalausstattung, gefolgt von einer nicht ordnungsgemäßen Auskunftserteilung in Bezug auf Personalbestandslisten und Dienstpläne, Schwächen im Qualitätsmanagement und in der pflegerischen Versorgung.

3.3 Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Aufsicht eingegangenen Beschwerden

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	81	92
EGH	3	9
gesamt	84	101

Ggf. Erläuterungen:

3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)

(Z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der ordnungsrechtlichen Verfügungen	<input type="text" value="6"/>	<input type="text" value="6"/>

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

2021: 4 Anordnungen Belegungsstopp, 1 Ordnungswidrigkeit; 1 Zwangsgeld (Verstoß gegen Anordnung)
2022: 6 Anordnungen Belegungsstopp

zusätzlich:

2021: 6 freiwillige Belegungsstopps, 4 Belegungsobergrenzen, 5 personalabhängiges Belegungsmanagement
2022: 4 freiwillige Belegungsstopps, 7 Belegungsobergrenzen, 9 personalabhängiges Belegungsmanagement

4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften

4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	2,89	3,89
Eigene Fachkräfte (z. B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen)	2,5	3,5

4.2 Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen

Zu Ziffer 4.1:

Anmerkung: Die dargestellte Besetzung umfasst die Ist-Besetzung unter Berücksichtigung von Einarbeitungen neuer Mitarbeitender. In der Sollbesetzung stellt es sich für 2022 wie folgt dar: Mitarbeitende in der Verwaltung 5,0 VK; Mitarbeitende in der Pflege, Päd. 4,5

zu Ziffer 4.2:

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 19 SbStG setzt sich zusammen aus der Aufsichtsbehörde und Vertretern der Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe.

Sie soll mit den anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammenarbeiten und bei Bedarf VertreterInnen dieser Stellen zu Sitzungen hinzuziehen. In der § 19 Abs. 3 SbStG werden folgende öffentliche Stellen benannt: zuständige Dienststellen für die Brandverhütungsschau, Bauaufsicht, Betreuungsbehörden, Pflegestützpunkte, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Verbände der freien Wohlfahrtsverbände, Träger von Einrichtungen und deren Vereinigungen, Verbände und Interessenvertretungen der BewohnerInnen und des Verbraucherschutzes, Verbände der an der Pflege und Assistenz beteiligten Berufsgruppen.

Jährliche Sitzungen in 2021 und 2022 haben Pandemiebedingt bzw. aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht stattgefunden. Ein Austausch erfolgt jedoch regelmäßig, um abgestimmte Verfahren zu besonderen Situationen (z.B. gravierende Pflegemängel) zu besprechen.

5. Mitwirkung und Mitbestimmung

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl der Ein- richtungen mit vorge- schriebe- nem Beirat	davon mit gewähltem Bewohner- beirat	oder Ersatz- gremium	oder Bewohner- fürsprecher /in
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	51	46		5
EGH	41	37		4
gesamt	92	83	0	9
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	50	47		3
EGH	42	38		4
gesamt	92	85	0	7

III. Anhang

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Sozialpsychiatrischer Dienst, Betreuungsbehörde, Heimaufsicht
Berliner Str. 4
24768 Rendsburg

Tel.: 04331/202-0

Fax: 04331/202-295

Email: heimaufsicht@kreis-rd.de

um Terminabstimmung wird gebeten

Ansprechpartner:

Geschäftszimmer:

Sarah Tacke; App. 7137

Verwaltung:

Imke Agger (imke.agger@kreis-rd.de; App. -444)

Marion Peetz (marion.peetz@kreis-rd.de; App. 247)

Femke Sörensen (femke.soerensen@kreis-rd.de; App. 1244)

Sadife Tas (sadife.tas@kreis-rd.de; App. 7294)

Pflegfachkräfte:

Dörte Gaumert (doerte.gaumert@kreis-rd.de; App. 1263)

Franziska Rohweder (franziska.rohweder@kreis-rd.de, App. 246)

Barbara Teske (barbara.teske@kreis-rd.de, App 366)

Svenja Weißgerber (svenja.weissgerber@kreis-rd.de; App. 7266)